

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Verordnung vom 06.12.1836 publ. 10.12.1836

deshausen, finden für die Dauer der Amtsführung der jetzt dort angestellten Auktionsverwalter die Bestimmungen des §. 7. und des §. 10. der gegenwärtigen Verordnung nur in so weit Anwendung, als schon nach den bisherigen Gesetzen Mobilienverkäufe ohne Zuziehung des Auktionsverwalters vorgenommen werden durften. Auch ist in diesen Kreisen, mit Ausnahme des Amtes Wildeshausen, die Erlaubniß zur Vornahme eines Mobilienverkaufes durch den Kirchspielsvogt oder den Bauervogt, Executivverkäufe ausgenommen, immer bei dem betreffenden Landgerichte nachzusuchen.

Urkundlich etc.

75) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. Dec. publ. den 10. Decbr.
1836.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Rostock über die Schifffahrtszeichen bei dem Hasen Warnemünde sich auf dem Wasserschoutsbureau zu Brake und bei dem Amte Minsen zur Einsicht der theilhaftigen Seefahrer niedergelegt findet.

Die Schifffahrtszeichen bei dem Hasen Warnemünde betr.

76) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. Dec. 1836. publ. eodem.

Die mit dem heutigen Wochenblatte er-

Publication der Landesherrlichen